

Evangelische Kirche in Karlsruhe
Satzung Freundeskreis diakonische Arbeit
in der
Petrus-Jakobus-Gemeinde

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche unseres Herrn Jesus Christus. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

Mit der Tat der Liebe bezeugt der Freundeskreis für diakonische Arbeit in der Petrus-Jakobus-Gemeinde das Evangelium, wie es im Brief an die Galater den Christen aufgetragen ist:

Einer trage des Anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.

Die Diakonie braucht Menschen, die sich engagieren, aber auch finanzielle Mittel, um Haupt- und Ehrenamtliche einzustellen, auszubilden und in ihrer Arbeit zu begleiten.

§ 1

**Zweck des Freundeskreises für diakonische Arbeit
in der Petrus-Jakobus-Gemeinde**

1. Zur Förderung der diakonischen Arbeit in der Petrus-Jakobus-Gemeinde wird ein Freundeskreis für diakonische Arbeit gebildet. Dieser trägt den Namen „Freundeskreis für diakonische Arbeit der Petrus-Jakobus-Gemeinde“ im Folgenden **Freundeskreis** genannt.
2. Der Freundeskreis ist eine rechtlich unselbständig Einrichtung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe.
3. Der Freundeskreis unterstützt in der Petrus-Jakobus-Gemeinde insbesondere die Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit, den Besuchsdienst für die Kranken, Älteren und Sterbenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mittel des Freundeskreises

1. Jede den Freundeskreis unterstützende Person zahlt einmal jährlich, möglichst bis 31. März, den vom Ältestenkreis der Petrus-Jakobus-Gemeinde in der Höhe festgesetzten Jahresbeitrag. Damit bestätigt und bekräftigt jede fördernde Person ihre Unterstützung des Freundeskreises und dessen Bereitschaft zum diakonischen Wirken.
2. Jede den Freundeskreis erstmalig unterstützende Person erhält diese Satzung zur Kenntnis.
3. Gezahlte Beiträge können nicht zurück gefordert werden.
4. Der Ältestenkreis der Petrus-Jakobus-Gemeinde bestimmt über die Verteilung der Mittel des Freundeskreises.

§ 3

Versammlung der den Freundeskreis unterstützenden Personen

1. Der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde beruft einmal jährlich eine Versammlung der den Freundeskreis unterstützenden Personen ein. Die Versammlung kann im Rahmen der Gemeindeversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch die ortsübliche Bekanntgabe kirchlicher Angelegenheiten.
2. Die Versammlung hat die Aufgabe, den Ältestenkreis in Angelegenheiten des Freundeskreises zu beraten und einen Jahresbericht des Ältestenkreises entgegenzunehmen.

§ 4

Rücklagen

1. Übersteigen die Mittel des Freundeskreises am Ende eines Kalenderjahres den Betrag, der für die vorgehenden Aufgaben notwendig war, so ist der verbleibende Überschuss einer zweckbestimmten Rücklage gemäß § 1 zuzuführen. Eine Überstellung in das folgende Jahr ist zulässig.
2. Die Mittel des Freundeskreises sind zweckgebundene Selbstverwaltungsmittel der Petrus-Jakobus-Gemeinde und werden auf einem gesondert ausgewiesenen Konto geführt.

3. Auf die Vermögensverwaltung einschließlich der Rechnungsprüfung finden die für die Pfarr- und Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen des kirchlichen Haushaltsrechts Anwendung.

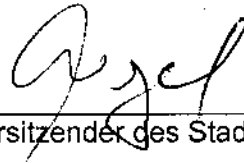
§ 5

Genehmigung

Diese Satzung, spätere Änderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Freundeskreises bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates über die Evangelische Kirche in Karlsruhe.

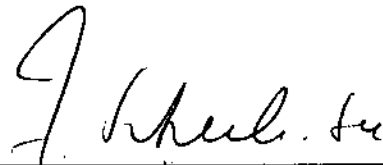
Karlsruhe, den

2 1. 06. 12



(Vorsitzender des Stadtkirchenrates)

Siegel



(Mitglied des Stadtkirchenrates)



(Vorsitzender des Ältestenkreises der Petrus-Jakobus-Gemeinde)

AZ: 8314 Karlsruhe

-Genehmigt-

Karlsruhe, den 21. 6. 2012

Evang. Oberkirchenrat:

Im Auftrag

Stephan Kahl

